



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion der FDP-Fraktion: Neuer Gesundheitsversorgungsbericht ab 2012 zur Genehmigung durch den Landrat

Autor/in: [Judith van der Merwe](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 5. Mai 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Gesundheitswesen ist im Umbruch. Die Spitäler erhalten ab 1. Januar 2012 mit DRG ein ganz neues Finanzierungssystem. Dem Regierungsrat und dem Landrat werden gemäss KVG neue Rollen zugedacht zur Koordination, Überwachung und Steuerung des neu strukturierten Gesundheitsmarktes. Es besteht eine Pflicht der Kantone zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung gemäss einheitlichen Planungskriterien des Bundes sowie zur interkantonalen Koordination der Spitalplanung.

Mit dieser Planung soll die stationäre Behandlung im Spital bzw. im Pflegeheim für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton sichergestellt werden. Die Kantone müssen den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten ermitteln und namentlich auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche stützen (Art.58b Abs.1 KVV).

Vor diesem Hintergrund hat die Baselbieter Regierung das kantonale Spitalgesetz einer Revision unterzogen. Die [Vernehmlassung](#) zu diesen Änderungen wurde Ende April 2011 abgeschlossen.

Gemäss § 3 (neu) Spitalgesetz plant die zuständige Direktion die bedarfsgerechte Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.

Bis anhin wurde das Gesundheitswesen hauptsächlich über Leistungsaufträge und Beiträge an die kantonalen Spitäler gesteuert. Der Landrat war letzte Bewilligungsinstanz für die finanziellen Beiträge und konnte so seine Kontrollfunktion über das Gesundheitswesen ausüben. Nach neuem Recht entfällt diese Möglichkeit der Steuerung durch den Landrat über die Finanzen mit Ausnahme der Genehmigung der Verpflichtungskredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen und für besondere Leistungen. Diese beiden Leistungen sind jedoch nur ein marginaler Bereich des Gesundheitswesens und sind somit als Kontrollinstrument ungenügend.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, das Spitalgesetz so zu ergänzen, dass dem Landrat alle 4 Jahre eine Gesundheitspolitische Gesamtplanung zur Genehmigung unterbreitet wird. In diesem Bericht hat der Regierungsrat dem Parlament die koordinierte Gesamtplanung (stationäre Akutversorgung, Psychiatrie, Rehabilitation) sowie die strategischen Zielsetzungen und Massnahmen bezüglich Spitalliste, Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsberufen und Qualität zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Planung (gemäss Art. 58a KVV) sind dem Landrat alle 4 Jahre zusammen mit der angepassten Gesundheitspolitischen Gesamtplanung zur Kenntnis zu bringen.